

## Informationen zur Praktizierung des Wohnortprinzips ab 01.01.2003

### Allgemeines

Über das Gesetz zur Einführung des Wohnortprinzips und die daraus resultierenden Änderungen haben wir Sie bereits mehrfach informiert. Wir möchten Sie noch einmal auf die wichtigsten Änderungen hinweisen, weil diese ab 01.01.2003 zwingend zu beachten sind!

Mit der Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Wohnortprinzips ist für überbereichliche Krankenkassen anstelle des bis dahin geltenden Kassensitzprinzips das Wohnortprinzip anzuwenden. Betroffen sind ausschließlich Versicherte von Betriebs- oder Innungskrankenkassen.

Folge der Einführung des Wohnortprinzips bei den Betriebs- und Innungskrankenkassen ist, daß bei überbereichlichen Betriebs- und Innungskrankenkassen quasi virtuelle Teilkrankenkassen entstehen, die für jeden KZV-Bereich, in dem Versicherte wohnen, die eigenständige Abrechnung ermöglichen. Hierdurch wird die Bedeutung des Fremdkassenausgleichs innerhalb der KZVen deutlich reduziert.

In Zukunft wird die KZV Saarland im Verhältnis zu den Krankenkassen die Abwicklung der Vergütung für alle Versicherten übernehmen, die im Saarland wohnen. Durch diese Neuregelung ändert sich also das Abrechnungsgeschehen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen im Verhältnis zueinander (Budgetzuständigkeit) und im Verhältnis zu den Krankenkassen (Budgetbemessung). Nicht tangiert wird hingegen das Verhältnis des Zahnarztes zu seiner KZV. Der saarländische Zahnarzt hat also nach wie vor jede für Kassenpatienten erbrachte Leistung mit der KZV Saarland abzurechnen, und zwar ohne Rücksicht auf den Wohnort des Patienten.

Die Praktizierung des Wohnortprinzips bewirkt, daß die KZV Saarland in Zukunft für ca. 160 neu hinzukommende Betriebs- und Innungskrankenkassen mit virtuellem Sitz im Saarland die Abrechnung für die Versicherten dieser Betriebs- und Innungskrankenkassen selbst abwickeln muß.

### Punktwerte

Bei der Versorgung mit ZE und bei der KFO-Behandlung gilt wie bisher der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.

In den Leistungsbereichen KCH, PAR, KBR gilt bei den dem Wohnortprinzip unterliegenden Kostenträgern außerhalb des Saarlandes der Punktwert am Sitz des Zahnarztes. In allen anderen Fällen gilt der Punktwert am Sitz der Kasse; in diesen Fällen sorgt die KZV für den richtigen Punktwertansatz.

## Krankenversichertenkarte

Das Wohnortprinzip macht eine Neuversorgung der Versicherten mit einer um das Wohnortkennzeichen ergänzten Krankenversichertenkarte erforderlich. Das Wohnortkennzeichen ist auf dem Chip untergebracht, also erst nach dem Einlesen der Krankenversichertenkarte sichtbar.

### WOK (VKNR)

Name der Krankenkasse <b>BKK für Heilberufe</b>		<b>00073</b>
Name, Vorname des Versicherten  Mustermann geb. am Erika 10.09.1970 Saargemünder Str. 46 66119 Saarbrücken		
Kassen-Nr. 4628222	Versicherten-Nr. 161119876	Status 1 000 1
Vertragszahnarzt-Nr. 2020-4	VK gültig bis 12/04	Datum 14.01.2003

Das Verzeichnis der neuen Wohnortkennzeichen finden Sie als Anlage.

Da die Krankenkassen diese Neuversorgung nicht zum 01.01.2003 sondern sukzessive durchführen, kommt der Postleitzahl des Wohnortes des Versicherten eine wesentliche Bedeutung zu.

Bei der Ermittlung der zwölfstelligen Krankenkassennummer aus dem Bundeseinheitlichen Kassenverzeichnis wird bei noch nicht vorhandenem Wohnortkennzeichen auf die Postleitzahl des Versichertenwohnortes zurückgegriffen. Durch das Lesen des Wohnortkennzeichens oder -ersatzweise der Postleitzahl erfolgt in Zukunft die Zuordnung der siebenstelligen Kassennummer der KVK zur zwölfstelligen Kassennummer im BKV. Bei Praxen, die am Datenträgeraustausch teilnehmen, erfolgt diese automatische Zuordnung mit Hilfe eines neuen Moduls (Knr12-Modul).

Bei allen Handabrechnern ist unbedingt auf die Angabe der richtigen Postleitzahl zu achten und auf den Ausdruck des Wohnortkennzeichens. Auch alle EDV-Anwender sollen das Versicherten-Kartenfeld, wie oben dargestellt, immer vollständig ausdrucken (mit WOK/VKNR), um im Bedarfsfall eine richtige manuelle Datenerfassung zu ermöglichen.

Bei neu ausgestellten Krankenversichertenkarten, ist die VKNR bereits durch das Wohnortkennzeichen ersetzt worden. Das heißt, für Versicherte, die im Saarland wohnen, steht das Wohnortkennzeichen **00073**. Damit kann der Wohnort eindeutig dem KZV-Bereich Saarland zugeordnet werden.

Seit 01.01.2003 ist eine Weiterverarbeitung von Abrechnungsunterlagen deshalb nur noch dann möglich, wenn die Postleitzahl des Wohnortes des Versicherten angegeben ist. Unterlagen ohne Postleitzahl können wir nicht mehr verarbeiten und müssen zur Ergänzung zurückgegeben werden.

Das betrifft hauptsächlich handschriftlich ausgefüllte Abrechnungsunterlagen. Handabrechner sowie Diskettenabrechner müssen auf Einzelfälle achten, die im Ersatzverfahren aufgenommen werden. Das gleiche gilt für Fälle, die von der KZV manuell in die zu bearbeitende Abrechnung eingefügt werden. Das Knr12-Modul stellt auch die richtige Abrechnung von Sonderabkommensfällen sicher. Bei Grenzgängern zum Beispiel wird automatisch auf die Kassenummer des Kassensitzes umgeschlüsselt.

Ist der sich aus der Krankenversichertenkarte ergebende Wohnsitz nicht mehr aktuell, sollten die Patienten aufgefordert werden, sich möglichst zügig bei ihrer Krankenkasse eine aktuelle Krankenversichertenkarte zu beschaffen. Die KZV Saarland ist ab Januar 2003 nur verpflichtet, die Vergütung von Versicherten der vorgenannten Krankenkassen aus dem saarländischen Budget abzuwickeln, wenn die Versicherten auch im Saarland wohnen. Jedem KZV-Bereich werden die Budgetvolumen nach der Zahl der Versicherten mit Wohnsitz im KZV-Bereich zur Verfügung gestellt.

Sollte der Wohnsitz des familienversicherten Patienten nicht mit dem Wohnsitz des Stamm-Versicherten übereinstimmen, so ist der Wohnsitz des Stamm-Versicherten maßgeblich, weil die Budgets in der GKV nicht nach mitversicherten Familienangehörigen differenzieren. Die Budgetberechnung erfolgt nur anhand der Zahl der Stamm-Versicherten und nach deren bei der Kasse gemeldeten Wohnsitz. Deshalb ist im Zweifelsfall der Wohnsitz des Stamm-Versicherten maßgeblich. Bei neuen Krankenversichertenkarten wird dies bei mitversicherten Familienangehörigen berücksichtigt in dem - unabhängig vom Wohnort des Familienangehörigen - das dem Mitglied zugeordnete Kennzeichen auf die Krankenversichertenkarte aufgebracht wird.

### **Neue Strukturen im Bundeseinheitlichen Kassenverzeichnis ab 2003**

Durch die Praktizierung des Wohnortprinzips hat sich die Anzahl der Kostenträger-Nummern im Bundeseinheitlichen Kassenverzeichnis (BKV) enorm erhöht.

Dieser enorme Datenzuwachs resultiert daraus, daß für die vom Wohnortprinzip betroffenen Kassen jeweils 22 Wohnortvarianten zu unterscheiden sind. Zu den BKK- bzw. IKK-Kassenummern kommen also jeweils weitere 21 dazu entsprechend der Anzahl der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen.

Das neue programmtechnische Hilfsmittel "Knr12-Modul", welches Ihnen bereits von Ihrem Softwarehersteller zur Verfügung gestellt wurde, wird direkt mit der Einlesung der KVK verknüpft. Damit kann der 7-stelligen Kassenummer einer KVK sofort die 12-stellige Kassenummer aus dem BKV zugeordnet werden.

Grundlage für die richtige Kassenzuordnung wird das **Wohnortkennzeichen** auf der KVK sein. Der Inhalt der bisher auf der KVK enthaltenen VKNR-Nummer wird von den Krankenkassen mit neuen Informationen belegt. Dies kann sich allerdings über einen Zeitraum von fünf Jahren erstrecken. In der Übergangszeit wird ersatzweise die Postleitzahl der Versichertenadresse auf der KVK zur Bestimmung der Kassenummer herangezogen.

Beispiel:

Beim Einlesen der KVK ab dem 01. Januar 2003 wird eine der im Beispiel unten aufgeführten Kassenummer, dem Wohnort des Versicherten entsprechend, zugeordnet.

### **BKK für Heilberufe**

	<b>Gültige Kassenummer(n)</b>	<b>KZV-Bereich</b> (2. und 3. Stelle der 12-stelligen Kassenummer)
<b>bisher</b>	<b>1 13 46 2822 2 00</b>	<b>13 = Nordrhein</b>
<b>ab 01.01.2003</b>	1 01 46 2822 2 13 1 03 46 2822 2 13 1 04 46 2822 2 13 1 05 46 2822 2 13 1 07 46 2822 2 13 1 09 46 2822 2 13 1 11 46 2822 2 13 1 13 46 2822 2 00 1 20 46 2822 2 13 1 30 46 2822 2 13 1 31 46 2822 2 13 1 32 46 2822 2 13 1 33 46 2822 2 13 1 34 46 2822 2 13 1 35 46 2822 2 13 1 36 46 2822 2 13 1 37 46 2822 2 13 1 52 46 2822 2 13 1 53 46 2822 2 13 1 54 46 2822 2 13 1 55 46 2822 2 13 1 56 46 2822 2 13	01 = Stuttgart 03 = Tübingen 04 = Niedersachsen 05 = Karlsruhe 07 = Freiburg 09 = Pfalz 11 = Bayern 13 = Nordrhein 20 = Hessen 30 = Berlin 31 = Bremen 32 = Hamburg 33 = Koblenz-Trier 34 = Rheinhessen 35 = Saarland 36 = Schleswig-Holstein 37 = Westfalen-Lippe 52 = Mecklenburg-Vorpommern 53 = Brandenburg 54 = Sachsen-Anhalt 55 = Thüringen 56 = Sachsen

Bei Wohnort im Saarland gilt die Kassen-Nr.: 1 35 46 2822 2 13

Bei Wohnort in Saarlouis oder Trier gilt die Kassen-Nr.: 1 33 46 2822 2 13

Bei Wohnort in Zweibrücken oder Pirmasens gilt die Kassen-Nr.: 1 09 46 2822 2 13

Bei Wohnort in Frankreich gilt die Kassen-Nr. am Kassensitz: 1 13 46 2822 2 00

## Ersatzverfahren

Wenn das Ersatzverfahren zum Tragen kommt, sind Sie gehalten, unbedingt die Postleitzahl und den Wohnort des Versicherten anzugeben. Ohne die vorgenannten Angaben kann die KZV Saarland den Behandlungsfall nicht der richtigen Krankenkasse zuordnen und somit auch nicht abrechnen.

**Das Ersatzverfahren darf nur dann praktiziert werden, wenn die Versichertenkarte vorgelegt wird, die Karte aber aus technischen Gründen nicht eingelesen werden kann.** In diesem Fall sind die auf der Karte erkennbaren Daten auf einem Erfassungsschein zu vermerken. Der Versicherte hat auf dem Erfassungsschein die Mitgliedschaft bei der angegebenen Kasse durch Unterschrift in dem entsprechenden Feld des Erfassungsscheines zu bestätigen. Der Erfassungsschein ist in der Karteikarte aufzubewahren.

Das Einlesen der Krankenversichertenkarte wird unveränderlich dokumentiert und über die Diskettenabrechnung an die Krankenkasse weitergeleitet.

Für die KCH-Abrechnung können die Felder "Versichertennummer" und "Einlesedatum" nur noch durch das Einlesen der Versichertenkarte gefüllt werden. Diese Felder stellen sich für den Anwender als reines Lesefeld dar. Die Feldinhalte können vom Anwender nicht mehr manuell erfaßt oder geändert werden.

Kann die Krankenversichertenkarte aus irgendwelchen Gründen nicht eingelesen werden, so daß das Ersatzverfahren zur Anwendung kommt, oder wurde ein anderer Anspruchsausweis vom Patienten vorgelegt (dies ist bei Patienten, die bei den sogenannten Sonstigen Kostenträgern versichert sind, in der Regel der Fall), wird kein Einlesedatum erzeugt und das Feld für die Versichertennummer bleibt leer.

Für die Krankenkasse ist also erkennbar, in welchen Fällen die KVK gelesen wurde und in welchem Fall nicht.

**Die vertraglichen Regelungen und auch der Kassenwechsel der Versicherten sowie die Abrechnung nach dem Wohnortprinzip erfordern, daß die Krankenversichertenkarten in jedem Quartal neu eingelesen werden. Dies ist dringend notwendig, damit die Stammdaten ständig aktualisiert werden und Honorarverluste nicht eintreten.**

## Anlage

## Anhang

### Kennzeichen zu § 1 Abs. 2 der Vereinbarung zur Änderung und Gestaltung der Krankenversichertenkarte vom 15.12.2002

<b>Kassenzahnärztliche Vereinigungen</b>	<b>Wohnortkennzeichen</b>
Schleswig-Holstein	00001
Hamburg	00002
Bremen	00003
Niedersachsen	00017
Westfalen-Lippe	00020
Nordrhein	00038
Hessen	00046
Koblenz-Trier	00047
	00050
Rhein Hessen	00048
Pfalz	00049
Nordbaden	00055
Südbaden	00060
Nord-Württemberg	00061
Süd-Württemberg	00062
Bayerns	00071
Berlin	00072
Saarland	00073
Mecklenburg-Vorpommern	00078
Brandenburg	00083
Sachsen-Anhalt	00088
Thüringen	00093
Sachsen	00098